# B e t r i e b s s a t z u n g "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld"

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 22. März 1997 (GVBI. LSA S. 446); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 339), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am **27.11.2014** folgende Betriebssatzung für das "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" beschlossen:

#### Präambel

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfolgt das Ziel, auf der Grundlage einer einheitlichen Organisationsstruktur eine optimale Steuerung und Transparenz des Bildungs- und Kulturangebotes im Landkreis zu ermöglichen.

§ 1

# Gegenstand, Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb besteht aus den Geschäftsbereichen Kreisvolkshochschule, Berufliche Bildung, Kreismusikschulen und Kultur. Die Geschäftsbereiche werden personell, organisatorisch und wirtschaftlich abgegrenzt voneinander betrieben.
- (2) Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld". Der Verwaltungssitz ist Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld.
- (4) Gegenstand des Eigenbetriebes
  - a) Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld ist als f\u00f6rderungsf\u00e4hige Einrichtung der Erwachsenenbildung vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes zur F\u00f6rderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt.
    - Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wendet sich mit ihrem Bildungsprogramm an Erwachsene und Heranwachsende. Sie vermittelt durch Sachinformationen sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden. Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld hat die Aufgabe, für die Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt des chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern. Die pädagogische Verantwortung wird durch die Betriebsleitung und die pädagogischen Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wahrgenommen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bildungsbedürfnisse in der Region, der Zielstellungen der verantwortlichen Gremien des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Aufgabenstellung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt. Die Erfüllung der pädagogischen Verantwortung für die Arbeit der Einrichtung betrifft den gesamten Bildungsprozess einschließlich der Bildungsberatung und der Qualitätssicherung.

- b) Der Geschäftsbereich "Berufliche Bildung" erarbeitet Konzeptionen für die Durchführung von Maßnahmen der Fortbildung, Umschulung und außerbetrieblichen Erstausbildung. Nach der Zuschlagserteilung der zuständigen Stellen werden die Bildungsangebote auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Der Geschäftsbereich arbeitet eng mit den prüfenden Kammern und den zuständigen Institutionen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bildungsmaßnahmen zusammen. Die Bildungsangebote beinhalten auch berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen für Betriebe und interessierte Bürger. Der Geschäftsbereich "Berufliche Bildung" arbeitet in vielfältiger Weise mit anderen Bildungsträgern, Einrichtungen und Institutionen zusammen. Ziel ist die gemeinsame Planung (Entwicklung von Konzepten und Angeboten) sowie die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung.
- c) Die Kreismusikschulen arbeiten an allen Standorten nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie bieten mit ihren Außenstellen in Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt) und Zerbst/Anhalt allen interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit eine vielseitige instrumentale, musiktheoretische und künstlerische Ausbildung in unterschiedlichen Genres. Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen gemäß dem Musikschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, die Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für eine musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laienund Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und –förderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium durchzuführen. Die Kreismusikschulen bieten differenzierte Unterrichtsformen in der instrumentalen und vokalen Ausbildung an. Veranstaltungen und Konzerte prägen das individuelle Erscheinungsbild der Musikschulen und bereichern das kulturelle Leben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
- d) Der Geschäftsbereich Kultur bündelt die Angebote zur kulturellen und musischen Freizeitbildung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Integriert in den Geschäftsbereich Kultur ist die "Galerie am Ratswall Bitterfeld". Sie versteht sich als Ausstellungs- und Kommunikationszentrum. Sie präsentiert durch Wechselausstellungen zeitgenössische Kunst von Laien- und Berufskünstlern; führt insbesondere die Jugend an anspruchsvolle Kultur in den bildnerischen und musischen Bereichen heran. Eine weitere Aufgabe besteht in der Durchführung von kammermusikalischen Veranstaltungen.

§ 2

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes und Mittel, die der Eigenbetrieb von dritter Stelle erhält, dürfen nur für Zwecke dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Abgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit ist der Eigenbetrieb nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

(5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sachund Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu verwenden.

§ 3

## Struktur des Eigenbetriebes

Die Struktur des Eigenbetriebes regelt sich nach dem in der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Organigramm.

§ 4

## **Betriebsleitung**

- (1) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Betriebsausschusses und des Beirates im Einvernehmen mit dem Landrat über die Bestellung des Betriebsleiters sowie dessen Abberufung.
  - (2) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Betriebsleiter. Er ist Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten des Eigenbetriebes.
  - (3) Der Betriebsleiter leitet nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen selbständig den kommunalen Eigenbetrieb und führt dessen laufende Geschäfte.
  - (4) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser durch einen von ihm zu benennenden Bediensteten des kommunalen Eigenbetriebes vertreten.
  - (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandhaltungsmaßnahmen. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist.
  - (6) Der Betriebsleitung werden die Befugnisse nach § 11 Abs. 1 EigBG übertragen. Sie entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger. Für den Geschäftsbereich "Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld" besitzt der Beirat hierfür ein Vorschlagsrecht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Erwachsenenbildungsgesetz. Die Betriebsleitung übt die personalrechtlichen Befugnisse aus, soweit § 6 dieser Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
  - (7) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
    - regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten, die Plan-Ist-Abweichungen zu begründen,
    - 2. unverzüglich zu berichten, wenn
      - a) unabweisbare Erfolg gefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss,
- c) Kassenkredite aufgenommen werden müssen.
- (8) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und des Betriebsausschusses.
- (9)Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5

#### Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes besteht aus 11 Mitgliedern (9 Mandatsträger des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und 2 Beschäftigtenvertreter des Eigenbetriebes) und dem Vorsitzenden. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne des Kommunalverfassungs-gesetzes. Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG ist der Landrat oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Die Sitze der Mitglieder aus dem Kreistag werden gemäß § 47 Abs. 1 und 2 KVG LSA vergeben.
- (2) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Auskunft und Unterrichtung.

#### Der Betriebsausschuss entscheidet:

- in den Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz übertragen sind, soweit diese Betriebssatzung nichts Abweichendes regelt,
- 2. über die Bildung und Zusammensetzung des Beirates durch diese Betriebssatzung,
- 3. über die Festsetzung von Tarifen; § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA findet insoweit keine Anwendung,
- 4. über den Abschluss von Verträgen, ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- 5. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,- EUR übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- EUR,
- 6. über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
- 7. über den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers.
- 8. alle Vergabeangelegenheiten von Bauleistungen nach der VOB, allen anderen Vergaben nach der VOF und VOL sowie über die Vergabe von Leistungen nach der HOAI und anderen Honorarordnungen, deren voraussichtlicher Auftragswert über 25.000,- EUR (ohne Mehrwertsteuer) liegt und über das Abweichen bei Ausschreibungen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung in seinem nach Satz 1 festgelegten Aufgabenbereich. Der Betriebsausschuss ist zudem bei einem voraussichtlichen Auftragswert von über 25.000,- EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Vorfeld der Bekanntmachung/Angebotseinholung zu beteiligen, wenn die Vergabeangelegenheit besondere Bedeutung hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zuschlag nicht allein vom Angebotspreis abhängig gemacht werden soll.

Die in Nr. 4 bis 8 genannten Gegenstände sind in nichtöffentlicher Sitzung des Betriebsausschusses zu behandeln.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6

### **Kreistag**

- (1) Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie diese Betriebssatzung zugewiesen sind. Neben den in § 45 Abs. 2 KVG LSA genannten Angelegenheiten kann der Kreistag die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  - 1. die Entlastung der Betriebsleitung,
  - 2. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (2) Der Kreistag entscheidet über:
  - 1. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
  - 2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert eine Wertgrenze in Höhe von 50.000,- EUR übersteigt,
  - 3. die Betriebsleitung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung,
  - 4. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses durch diese Satzung,
  - die Bestellung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Vertreter in den Betriebsausschuss auf Vorschlag der Personalvertretung; im Falle des Nichtvorhandenseins einer Personalvertretung wird das Vorschlagsrecht über eine dazu einzuberufende Betriebsversammlung wahrgenommen,
  - 6. den Wirtschaftsplan gemäß § 9 dieser Satzung,
  - 7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - 8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  - 9. Änderung der Rechtsform.
- (3) Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 7

# Landrat

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Landrat der Betriebsleitung zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen Weisungen erteilen.
- (2) Der Landrat muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entgegenstehen.
- (3) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Betriebsleitung. Er ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Der Landrat entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über Umsetzung von der Kreisverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die Kreisverwaltung.
- (4) Der Landrat kann seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall übertragen.

# Vermögen des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verwaltet und nachgewiesen. Es ist eine Sonderkasse zu errichten.

§ 9

# Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden.
- (3) Für den Eigenbetrieb gelten die §§ 15 19 EigBG.
- (4) Für das Kursangebot der Kreismusik- und Volkshochschulen werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

## § 10

## **Jahresabschlussprüfung**

Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer i.S.d. § 319 Abs. 1 HGB oder durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu prüfen. Die Prüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Prüfbericht ist unverzüglich nach dessen Eingang dem Landrat vorzulegen.

§ 11

#### **Beirat**

- (1) Gemäß § 4 Abs. 6 Erwachsenenbildungsgesetz ist für den Geschäftsbereich "Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld" ein Beirat zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist die Betriebsleitung oder ein von ihr namentlich bestimmter Vertreter. Er führt die Sitzungen des Beirats, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Beirat müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind.
- (3) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

### Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat berät die Betriebsleitung in organisatorischen sowie pädagogischen Fragen.

- (2) Der Beirat schlägt die Betriebsleitung vor und besitzt ein Vorschlagsrecht zur Anstellung pädagogischer Mitarbeiter für den Geschäftsbereich "Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld".
- (3) Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld mit. Der Arbeitsplan soll seinem Inhalt nach die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld berücksichtigen.

## §13

# Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen im "Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld" gemäß den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

# § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 15

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" vom 16.September 2010 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.11.2014

gez. U. Schulze Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Dienstsiegel)

Beschlussfassung	Unterzeichnung	Veröffentlichung im Amtsblatt		In-Kraft-Treten
im	durch	für den		
Kreistag	Landrat	Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
27.November 2014	27.November 2014	19.Dezember 2014	24/14 Seite 26	01.Januar 2015

## Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

